

05. JUNI 2019



Bayer. Landesamt für Datenschutzaufsicht | Postfach 1349 | 91504 Ansbach

Bayerischer Heilbäder-Verband e.V.
Rathausstr. 6-8
94072 Bad Füssing

**Bayerisches Landesamt für
Datenschutzaufsicht**

Promenade 18 | 91522 Ansbach
Telefon: 0981 180093 0
Fax: 0981 180093 800
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
Web: www.lda.bayern.de

Ihre Kontaktperson

Herr Filip
alexander.filip@lda.bayern.de
Telefon: 0981 180093 130
Fax: 0981 180093 830

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
/ 05.09.2019

Unser Aktenzeichen
LDA-1085.5-7205/18-VER

Ansbach, 29.05.2019

Ihre Anfrage betreffend Erhebung und Übermittlung von personenbezogenen Daten von Gästen durch Hotels zum Zwecke der Berechnung des Kurbeitrags

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihre Anfrage vom 05.09.2019 zu o.g. Thema. Wie angekündigt, haben wir uns in dieser Frage auch mit dem Bayer. Landesbeauftragten für Datenschutz abgestimmt, dem die datenschutzaufsichtliche Zuständigkeit für öffentliche Stellen (z.B. Gemeinden) in Bayern obliegt. Insgesamt können wir auf Ihre Frage folgendes mitteilen:

Sie fragen, ob es datenschutzrechtlich zulässig ist, dass Hotels für die Berechnung von Kurbeiträgen auch andere personenbezogene Daten von Gästen zu erheben als Daten, die in den Katalogen des § 30 Abs. 2 BMG und des Art. 4 Abs. 1 BayAGBMG aufgezählt sind (nachfolgend: „weitergehende Daten“), beispielsweise die Geburtsdaten der mitreisenden Gäste oder den Grad der Behinderung.

Der von uns einbezogene Bayer. Landesbeauftragte für Datenschutz (BayLfD) hat uns mitgeteilt, dass eine Erweiterung des Meldescheins gemäß § 30 BMG um die letztgenannten Daten zwar nicht zulässig ist. Jedoch kann es nach Auffassung des BayLfD, der wir uns hiermit anschließen, zulässig sein, weitergehende Daten im o.g. Sinne außerhalb des Meldescheinsverfahrens zu erheben, und zwar auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e, Abs. 2, 3 DSGVO i.V.m. Art. 7 Abs. 2 S. 4 Halbsatz 1, Abs. 4 S. 1 KAG in Verbindung mit diesbezüglich einschlägigen Bestimmungen gemeindlicher Beitragssatzungen. Mit anderen Worten: Wenn in einer gemeindlichen Beitragssatzung die Berechnung des Beitrags an einer bestimmten Datenkategorie wie z.B. Grad der Behinderung anknüpft und die Beherbergungsstätte verpflichtet wird, die betreffenden Daten von den Gästen zu erheben und an die Gemeinde zu übermitteln, dann liegt eine ausreichende datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die

Erhebung und Verarbeitung zur Erhebung und Verarbeitung dieser Daten vor, so dass die Erhebung und Übermittlung dieser Daten durch die Hotels an die Gemeinde zu dem genannten Zweck datenschutzrechtlich zulässig ist. Es ist hierbei darauf zu achten, dass tatsächlich nur im Rahmen des Erforderlichen Daten erhoben werden, d.h. nur solche Daten, die für die Berechnung des Kurbeitrags ausweislich der gemeindlichen Beitragssatzung benötigt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Filip

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des vorliegenden Kontakts ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, können Sie unserer Homepage unter www.lida.bayern.de/Informationen entnehmen oder auf jedem anderen Wege unter den o.g. Kontaktdaten bei uns erfragen.